

RS UVS Kärnten 2004/06/22 KUVS-703/7/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.2004

Rechtssatz

Die Begründung eines Straferkenntnisses ist weder mangelhaft noch weist es eine "unleserliche Paraffe" auf, wenn aus diesem eindeutig die bescheiderlassende Behörde, das Datum der Genehmigung sowie der Namen des Genehmigenden zu entnehmen ist und die Erledigung die entsprechenden Unterschriften aufweist.

Schlagworte

Bescheid, Mindestvoraussetzungen, Mindestvoraussetzungen des Bescheides, Fehlerkalkül

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at